




Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG vom 9. August 2014)

Umsetzungsstand und Abschätzung Handlungsbedarf

Zu Artikel 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen

	Weitestgehend erfüllt
	Teilweise umgesetzt bzw. noch umzusetzen
	Kann-Bestimmung oder nur relevant bei konkreten Vorhaben

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
Zu Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen				
Zu § 2 Elektronische Kommunikation				
(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen auch die elektronische Kommunikation ermöglichen . Beliehene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, soweit die elektronische Kommunikation für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich ist.	<p>Elektronische Kommunikation mit LHD grundsätzlich möglich per</p> <ul style="list-style-type: none"> - eMail: zentrale Adressen oder dezentral direkt in OEs - Online-Formulare zum Einreichen elektronischer Anträge und Dokumente (optional mit qualifizierter Signatur) mit HTTPS-Verschlüsselung - Online-Dienste mit Web-Oberfläche nPA-Pilot Umweltamt - Signaturanwendungen z. B. Gewerbeanträge oder Steuererklärung Automatensteuer - Anbindung Beweiswertarchiv für rechtssichere Langzeitspeicherung entsprechend Vorgaben TR-ESOR und Bewertung A30 - Vorbereitung der zentralen Poststelle der LHD (A10) technisch und organisatorisch für eingehende zentrale Nachrichten und Weiterleitung - Information der Fachämter erfolgt in Schreiben, MIS und Newsletter 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung De-Mail Pilot an Beweiswertsicherung III/IV Q.2014 - Einführung gesicherte Umgebung mit Bürgeraccount und nPA-Identifizierung im Projekt eAnträge bis Ende 2014 geplant, unter Einbeziehung Bürgeramt 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente in den nachgelagerten Fachverfahren mit elektronischer Dokumentenablage sowie Archivierung 	EB IT, A15, A10, Fachämter
Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden .	<ul style="list-style-type: none"> - Leitungs- und Inhaltsverschlüsselung nutzbar - HTTPS/SSL/TLS Leitungsverschlüsselung zum SVN/Landesmailgateway im Einsatz - Secure Mailgateway nutzbar - EGVP nutzbar - De-Mail-Kommunikation nutzbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Anforderungen aus Gesetz durch Sicherheitsteam bzw. DSB entsprechend Handlungsleitfadens des Landes (Beratung 21.08.2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zur Verschlüsselung unter dresden.de kommunizieren - Prüfung der Verwaltungsprozesse, die Daten austauschen mit externen Nutzern auf Gesetzeskonformität (Verschlüsselungsanforderung) und bei Bedarf Nutzung von De-Mail, EGVP oder Secure Mailgateway für sichere Datenübertragung - Weitere Maßnahmen im Ergebnis der Auswertung des Handlungsleitfadens 	EB IT, Sicherheitsteam, DSB, Fachämter

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(2) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in</p> <p>1. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der ... geltenden Fassung [absenderbestätigte De-Mail, nPA-Identifikation, qualifizierte Signatur],</p> <p>2. § 36 a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)... in der geltenden Fassung, und</p> <p>3. § 87 a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der ... geltenden Fassung, für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.</p> <p>Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem 8. August 2014 verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift umzusetzen. Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Informationen sind über die von den Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Freistaat Sachsen jeweils genutzten öffentlich zugänglichen Netze zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Zugang für qualifiziert signierte elektronische Dokumente zum 01.07.2014 - Allgemeiner Zugang (absenderbestätigte) De-Mail zum 01.07.2014 - Pilotanwendung zum nPA Fällantrag - Beweiswertarchivierung - Zugang ist kommuniziert über dresden.de/kontakt 	<ul style="list-style-type: none"> - nPA Basissystem mit Möglichkeit temporäres Bürgerkonto und permanentes Bürgerkonto über Bürgeraccount - Allgemeiner Zugang mittels nPA über Bürgeraccount - allgemeines Einreichformular mit nPA-Authentifizierung erstellen und einbinden (vergleichbar Einreichformular für Dokumente mit qualifizierte Signatur) - De-Mail Pilot und Anbindung Beweiswertsicherung - Nutzung Webdienst Signaturprüfung Freistaat Sachsen BAK ESV bzw. integrated Web-Verifier wird geprüft (alternativ zu lokal zu installiertem Prüfprogramm) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer durchgehenden elektronischen Weiterbearbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente in den nachgelagerten Fachverfahren mit elektronischer Dokumentenablage sowie Archivierung - Weiterleitung und Ablage entsprechend Architektorentwurf mit Integration Beweiswertsicherung bei allen relevanten Vorgängen und Verfahren mit qualifizierter Signatur - Angebot neuer Online-Dienste mit nPA-Identifizierung, welche geeignet sind z. B. elektronische Auskünfte etc. - De-Mail-Integration in Fallmanagement bzw. für elektronischen Bescheidversand - Ggf. langfristig Migration auf Basissysteme des Freistaates 	<p>EB IT, Fachämter, A15</p>
<p>Zu § 3 Elektronische Zahlungsverfahren</p>				
<p>Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen elektronische Zahlungen ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits mit Angebot der Überweisung auf ein benanntes Konto als elektronisches Zahlverfahren erfüllt - In LHD bereits praktiziert - Einbindung der Bezahlkomponente des Freistaates und Angebot der elektronischen Zahlungsmöglichkeiten in mindestens einem Verwaltungsprozess der LHD bereits gegeben 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verwaltungsprozesse mit Kostenerhebung, die bisher nur Barzahlung vorsehen, auf Erweiterung um eine elektronische Zahlungsmöglichkeit (mind. Überweisung) - Erweiterung bereits vorhandener Online-Anwendungen (mit Kostenerhebung) um Bezahlfunktion und Integration der Bezahlfunktion in zentrale Basissysteme (z. B. Bürgeraccount bzw. Fallmanagement) 	<p>A20, Fachämter, EB IT</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>Zu § 4 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter</p> <p>(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Freistaates Sachsen bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 76 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.</p> <p>(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies sowohl ortsüblich als auch auf geeignete Weise in öffentlich zugänglichen Netzen bekannt zu machen. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Form die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 elektronisch publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind jedoch personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 2 müssen als solche erkennbar gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung des Amtsblattes von Dresden als Print - Elektronische Erzeugung und Veröffentlichung des Amtsblattes von Dresden unter dresden.de (PDF) 		<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, bei welchen bisherigen Publikationen der LHD auf Papierausgabe ggf. verzichtet werden kann - Prüfung, ob Rechtssicherheit der elektronischen Ausgabe von Veröffentlichungen hergestellt werden kann - Gewährleistung der dauerhaften Zugänglichmachung und Unveränderbarkeit notwendig und umzusetzen - Klärung längerfristige elektronischer Abrufbarkeit bzw. Archivierung; - abhängig von Entscheidung wie langfristig verfahren wird, Nutzung bestehender Systeme in der LHD - Handlungserfordernisse beim Passus zur Unkenntlichmachung personenbezogener Daten ist zu prüfen - Ggf. anzupassen: Satzung der LHD über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) 	<p>A15 (EB IT)</p>
<p>Zu § 5 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte.</p> <p>(2) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) ... und die spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) ... in geltenden Fassung, bleiben unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte werden bei neuen Verfahren erstellt unter Einbeziehung DSB und 17.4 im EB IT - Durchgehende Erstellung und Pflege von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten bei Verfahren mit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Anforderungen aus Gesetz durch Sicherheitsteam bzw. DSB entsprechend Handlungsleitfaden des Landes (Beratung 21.08.2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Pflege von Daten- und Informationssicherheitskonzepten zu allen Verfahren und Prozessen - Prüfung bestehender Verfahren auf Datenschutz- und Sicherheitskonzepte und ggf. Erstellung - Nutzung Checkliste aus Handlungsleitfaden des Landes - Ggf. Anpassung der Einführungsprozesse neuer Verfahren wegen frühzeitiger Erfassung der Anforderungen bzgl. Datenschutz und Informationssicherheit 	<p>EB IT, Sicherheitsteam, DSB</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>Zu § 6 Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren</p> <p>(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren datenverarbeitenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsDSG das Verarbeiten personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 8 SächsDSG.</p> <p>(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SächsDSG sowohl der staatlichen Behörden als auch der Träger der Selbstverwaltung an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Verarbeitens der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.</p> <p>(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 4 SächsDSG durchzuführen und der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,...</p> <p>(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.</p> <p>(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 18 bis 22 SächsDSG gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für das Verarbeiten der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Relevant bei neuen gemeinsamen Verfahren von Land und Kommunen oder wesentlichen Änderungen an bestehenden gemeinsamen Verfahren - Notwendiger Abstimmungsprozess wird beschrieben - Geltendmachung von Rechten von Betroffenen soll bei allen beteiligten Stellen möglich sein - Klärung und Festlegung notwendig 			
<p>zu § 7 Barrierefreiheit</p> <p>Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) ... in geltenden Fassung, genutzt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderung der barrierefreien Ausgestaltung bisher bereits in unterschiedlicher Ausprägung berücksichtigt - Maßnahmenplan zur Umsetzung Behindertenkonvention für LHD liegt vor unter Berücksichtigung der Themenfelder IT und elektronische Dienste 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen entsprechend Katalog der LHD zur Behindertenkonvention sind in Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche Berücksichtigung der Standards für Barrierefreiheit WCAG (Web Content Accessibility Guidelines), PDF/UA und BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes) - Anforderung bei Vergaben berücksichtigen in Form von entsprechenden Formulierungen im Ausschreibungstext (Vorgabe Handlungsleitfaden) - Bisherige elektronische Angebote prüfen und ggf. anpassen 	

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
Zu Abschnitt 3 Regelungen für die Träger mittelbarer Staatsverwaltung (gültig für LHD)				
Zu § 13 Interoperabilität und Informationssicherheit				
<p>(1) Für die an E-Government beteiligten Träger der Selbstverwaltung gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>„(2) Die staatlichen Behörden treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Solche Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen einer Verletzung der Schutzziele steht.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich Orientierung am Standard ISO 27001 - Anschluss SVN, Testat nach BSI Grundschutz - Erstellung von Datenschutzkonzepten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit - Einbeziehung DSB erfolgt - Organisatorische Rahmenbedingungen für ISMS teilweise vorhanden (z. B. DO IT, Sicherheitsteam, Geschäftsordnung Sicherheitsteam) 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Anforderungen aus Gesetz durch Sicherheitsteam bzw. DSB entsprechend Handlungsleitfaden des Landes (Beratung 21.08.2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktivitäten zur Absicherung der Informationssicherheit fortsetzen - Begonnenes ISMS Projekt Richtung ISO 27001 nach BSI Grundschutz neu ausrichten und umfänglich einführen - konsequente Prüfung von neuen Vorhaben entsprechend der Anforderungen vor Umsetzung - Erstellung von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten - Umsetzung von Vorhaben und technischen Lösungen unter Einhaltung der Vorschriften 	EB IT, Fachämter, DSB
<p>(2) Werden dem Freistaat Sachsen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91 c Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.</p>				
Zu § 14 Basiskomponenten				
<p>(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 benannten Behörden [Staatsministerium der Justiz und für Europa, Staatsministerium des Innern] können Basiskomponenten auch den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente gemäß § 10 Abs. 3 wird den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt.</p> <p>[§10 Absatz 3:„(3) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, diejenigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, die für den Betrieb der im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente notwendig sind. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Stammdaten der jeweiligen Behörde und elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare.“]</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Basiskomponenten nutzt LHD, wo sinnvoll bereits - Bereitstellung von Organisationsdaten an Amt24 bisher über DBOrg-Schnittstelle hierfür möglich, welche jedoch auf Grund Schnittstellenänderung beim Land und hohem eigenen Anpassungsaufwand nicht mehr aktiv genutzt wird - Bereitgestellt wird von uns D115-Datensatz für Wissensbasis - diese D115-Exportdaten sollen auch für Amt24 genutzt werden, was dem Land bereits angezeigt wurde 		<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Aktualisierung der Amt24-Informationen absichern durch mind. 1 x jährliche Bereitstellung der Daten - Klärung mit Land Amt24, dass D115-Export für Gesetzesanforderung ausreichend - Abhängig von neuen Rechtsverordnungen in der Zukunft werden weitere Datenlieferungen und Art und Weise festgelegt 	EB IT, A10, A15

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(2) § 10 Abs. 3 gilt für die Träger der Selbstverwaltung entsprechend. Die Vorgaben der Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind.</p> <p>„(4)...[Satz 3 und 4:] Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen enthalten über ...</p> <p>(3) Dem IT-Kooperationsrat im Sinne von § 18 und den Trägern der Selbstverwaltung ist möglichst frühzeitig vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 3, die Regelungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 enthält, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Ein Hinweis auf diese Gelegenheit wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.</p>				
Zu § 15 Datenübermittlung				
<p>(1) Die verwaltungsebenenübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 11 zwischen den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung wird über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt. Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können dabei den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über das Kommunale Datennetz und die nicht kommunalen Träger der Selbstverwaltung über einen unmittelbaren Anschluss herstellen. Alternativ können die Träger der Selbstverwaltung den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über eine Schnittstelle herstellen, die eine vergleichbare Funktionalität und eine gleichwertige Informationssicherheit gewährleistet. Satz 1 gilt nicht, soweit für einzelne Fachverfahren spezielle Rechtsvorschriften eine zuverlässige und sichere Datenübermittlung gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - LHD bereits am SVN/KDN abgeschlossen 		<ul style="list-style-type: none"> - Bei neuen Vorgaben in Rechtsverordnung ggf. Erweiterung notwendig 	EB IT

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
<p>(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Eigenschaften der Schnittstelle gemäß Absatz 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, ...</p> <p>(3) Werden dem Freistaat Sachsen Anforderungen für die Zugangsschnittstellen zu dem Verbindungsnetz ... durch Beschlüsse des IT-Planungsrates ... vorgegeben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten und mit dem Verbindungsnetz zumindest mittelbar verbundenen informationstechnischen Systemen einzuhalten.</p>				
<p>Zu § 16 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung</p>				
<p>Soweit die Träger der Selbstverwaltung sich für die elektronische Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung entscheiden, gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend. § 12 Abs. 1 Satz 2: „Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten.“</p> <p>§ 12 Abs. 4 und 5:</p> <p>„(4) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument übertragen werden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Es ist sicherzustellen, dass die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original besteht und nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die Originale, die nicht zurückgegeben wurden, vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.</p> <p>(5) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - DMS Opentext Domea bzw. EDVAS im Einsatz in mehreren Fachämtern - weitere Verfahren mit elektronischem Dokumenteneingang und -verwaltung im Einsatz (z. B. auch eBüro, Fallmanagement) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungsprojekte zur elektronischen Dokumentenverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Regelungen beim Einsatz der elektronische Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung (dort wo bereits im Einsatz sowie bei Einführungsprojekten) 	<p>EB IT, Fachämter</p>

Regelung im Gesetz	Bereits erfüllt	In Umsetzung	Noch zu erfüllen	Verantwortlichkeit
Zu §18 Sächsischer IT-Kooperationsrat				
<ul style="list-style-type: none"> - Freistaat und Kommunen arbeiten beim Ausbau IT-Systeme zusammen - IT-Kooperationsrat ist gemeinsames Gremium - Ziel ist die Einführung elektronischer, verwaltungsebenenübergreifend interoperabler und sicherer Verwaltungsprozesse - 3 kommunale Vertreter SSG, SLKT, SAKD - Beauftragter IT Freistaat leitet, weitere können hinzugezogen werden - Er beschließt soweit kommunale Belange berührt werden, Empfehlungen für Kommunen und Freistaat bzgl. Beschlussvorschläge IT-Planungsrat, Umsetzungsregeln, Weiterentwicklung IT- und Egov-Strategie Freistaat, Umsetzungsplanung, Steuerung Schlüsselprojekte, Weiterentwicklung Basiskomponenten/Kernnetz SVN/E-Gov-Plattform, landesspezifische Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verwaltungsübergreifender Prozesse, Pflichten zur Lieferung von Informationen für Basis-komponente Zuständigkeitsfinder, zum alternativen Netzzugang, zur Einrichtung von elektronischen Kommunikations- und Zahlverfahren - Beschlussfassung muss einstimmig sein - Unterstützung durch Geschäftsstelle bei der für E-Government zuständigen Staatsbehörde 				
Zu § 21 Experimentierklausel			Nutzbar bei Bedarf	